OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-800224/2/Kl/Rd

Datum:

Linz, 26. April 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der X GmbH, X, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 30. Mai 2016, GZ: BZ-VerkR-06010-2016, wegen einer Übertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 30. Mai 2016, GZ: BZ-VerkR-06010-2016, wurde über den Verantwortlichen der Firma X GmbH, X, X, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 iVm § 6 Abs. 2 GütbefG eine Geldstrafe von 363 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Sie haben als Unternehmer und verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma X GmbH mit dem Sitz in X, X, zu verantworten, dass Ihr Unternehmen am 08.02.2016 mit dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht 3.500 kg nicht übersteigt (Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges: X GmbH, X, X), durch den Lenker E Ö eine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern (diverse Lebensmittel) von S kommend Richtung L durchgeführt, ohne dafür gesorgt zu haben, dass eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt wird.
Die Übertretung wurde von Organen der Landesverkehrsabteilung OÖ, LVA FB 2.2 am 08.02.2016 gegen 08.55 Uhr in S, auf der X Richtung L bei Strkm X, im Zuge einer Fahrzeugkontrolle festgestellt."

2. Dagegen wurde von der X GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer E A, fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass das Verwaltungsstrafverfahren rechtswidrig sei, da sich das Straferkenntnis nicht gegen eine konkret namentlich genannte natürliche Person richte und der Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung unrichtig sei, da in Verwaltungsstrafverfahren nach § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 7 Gebührengesetz keine Eingabegebühr zu entrichten sei. Bezüglich des inhaltlichen Vorwurfs wurde ausgeführt, dass die Verwaltungsübertretung nicht begangen worden sei, da die Behörde die Rechtssituation für das Vorliegen von Werkverkehr im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2 GütbefG verkannt habe. Bei der Beförderung sei Ware (selbst produzierte Fleischspieße) vom Unternehmensstandort an Kunden geliefert worden. Die Ware sei vom Unternehmen fortgeschafft worden, welche die zweite Voraussetzung für das Vorliegen von Werkverkehr nach § 10 Abs. 1 Z 2 GütbefG darstelle. Im Übrigen würden nach § 1 Abs. 3 GütbefG für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 t hzG nur die Bestimmungen der §§ 7 Abs. 2, 10 sowie die Abschnitte VI. bis VIII. (§§ 20 bis 24a) GütbefG gelten. Weder § 6 Abs. 2 GütbefG noch § 17 Abs. 1 GütbefG hätten bei der beanstandeten Beförderung Rechtswirksamkeit.

3. Der Magistrat der Stadt Wels hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 18. November 2016 (!) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.
Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Vorweg ist festzuhalten, dass das Verwaltungsstrafgesetz - VStG 1991 seine Wirkung ausschließlich gegenüber physischen Personen entfaltet. Als Adressat eines Bescheides im Sinne des § 56 AVG kommt nur eine - individuell bestimmte - Person im rechtlichen Sinne, also jemand, dessen Rechte und Pflichten durch die individuelle Norm gestaltet oder festgestellt werden können, in Betracht.

Da der Bescheid (hier: Straferkenntnis) eine der Rechtskraft fähige, förmliche, hoheitliche Willensäußerung einer Behörde für den Einzelfall darstellt, hat er im Spruch die Person zu nennen, an die er ergeht. Als entscheidend für die normative Wirkung der Erledigung wird also angesehen, dass für die Beteiligten des Verfahrens als Betroffene des „Bescheides" (vgl. auch VwSlg. 3390 A/1954; 8496 A/1973; 6675 F/1992 verst. Senat) sowie für die Behörde (so auch Thienel, ÖJZ 1996, 210) und in weiterer Folge für den Verwaltungsgerichtshof die Identität der Bescheidadressaten zweifelsfrei (vgl. auch VwGH 19.5.1994, 92/07/0040) feststeht (vgl. VwGH 16.10.2003, 2003/07/0088; 29.1.2004, 2003/07/0048).

Diese Bezeichnung hat bei der Bekanntgabe von Bescheiden, die schriftlich zu erteilen sind, grundsätzlich in der Weise zu geschehen, dass der Name der Person, an die sich der Bescheid richtet, im Bescheid angegeben wird. Denn in der bestehenden Rechtsordnung ist es der Name, durch den eine Person von den anderen unterschieden wird (vgl. VwGH 24.5.1991, 91/16/0014; 3.12.2002, 2000/01/0340).

Die Identifizierung einer natürlichen Person erfolgt in der Regel durch die Verwendung ihres Vornamens und ihres Zunamens (vgl. VwGH 18.4.1986, 85/17/0140; VwSlg. 6736 F/1992).

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass die „Personsumschreibung" einen notwendigen Bestandteil des Spruches

des (hier: Abgaben-)Bescheides bildet. Eine Umdeutung des Bescheidadressaten kommt nicht in Betracht (vgl. VwGH 30.7.1992, 89/17/0067, u.a.).

Das nunmehrige Straferkenntnis richtet sich aber lediglich gegen den „Verantwortlichen" - ohne nähere Identifizierung der natürlichen Person - des oben zitierten Unternehmens. Bleibt der Adressat unklar (vgl. etwa auch VwGH 18.3.1994, 93/17/0047), dann liegt kein Bescheid vor (VwGH 16.10.2003, 2003/07/0088). Dies ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa dann anzunehmen, wenn der Name des Adressaten erst ermittelt werden müsste (vgl. VwSlg. 6881 F/1994), z.B. weil sie lediglich als „ehemalige Gesellschafter" einer KG oder als „Fischereiberechtigte" eines bestimmten Sees bezeichnet werden. Das Fehlen eines individuell bestimmten Adressaten als des Trägers der bescheidmäßig begründeten Rechte und Pflichten führt zur absoluten Nichtigkeit eines so erlassenen Bescheides (vgl. VwGH 10.3.1992, 92/07/0047, u.a.).

Von der belangten Behörde wurden im Übrigen zu keinem Zeitpunkt des Verwaltungsstrafverfahrens Ermittlungsschritte bezüglich der Erforschung des Geschäftsführers gesetzt. Diesbezüglich darf auch noch darauf hingewiesen werden, dass als Bescheidadressat bei Verwaltungsübertretungen des Güterbeförderungsgesetzes als gewerberechtlichem Regelungswerk der „gewerberechtliche" - im Falle einer vorausgegangenen Bestellung - und nicht der „handelsrechtliche" Geschäftsführer zu benennen ist.

In Zusammenschau mit der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes war daher davon auszugehen, dass das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis vom 30. Mai 2016, GZ: BZ-VerkR-06010-2016, als nichtig anzusehen ist und somit einen „Nichtbescheid" darstellt.

Es war daher die gegenständliche Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, da sich diese gegen einen Nichtbescheid gerichtet hat.

Der Vollständigkeit halber wird noch ausgeführt, dass die Beschwerde auch noch deshalb als unzulässig zurückzuweisen gewesen wäre, da diese vom Unternehmen X GmbH eingebracht wurde, welche aber nicht Beschuldigte im Sinne des § 32 VStG im gegenständlichen Verfahren ist.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Recht-

sprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt